

# Rules & Regulations

Der Regulierungs-Newsletter der Börsen-Zeitung

► Ausgabe: 25.05.2021 ► ► ►

## Neue Geldwäscherregeln in Deutschland

### Vorreiterrolle beim Strafrecht übernommen

Die Umsetzung von EU-Richtlinien in deutsches Rechts läuft parallel in mehreren Verfahren. Aktuell im Gesetzgebungsprozess befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153. Es geht um die Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten.

Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz hatte die Bundesregierung Anfang Februar vorgelegt und Ende März in den Bundestag eingebracht. Der Entwurf wurde Mitte April in erster Lesung beraten. Nach Einschätzung der Anwaltskanzlei Osborne Clarke dürfte es eine Folge dieser Regulierung sein, dass die bisher bestehende Mitteilungsfiktion entfällt. Diese sah vor, dass diese Meldepflicht als erfüllt gilt, wenn sich diese Daten bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben.

„Das Transparenzregister wird damit künftig als Vollregister nicht nur einen quantitativ umfassenden Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten enthalten“, heißt es in der Gesetzesbegründung. In der Debatte im Bundestag erläuterte Finanzstaatssekretärin Sarah Ryglewski an einem Beispiel die Bedeutung: „Den wirtschaftlich Berechtigten zu kennen, ist eine entscheidende Grundlage, um das Risiko für illegale Geschäfte zu bewerten. Das gilt insbesondere bei verschachtelten Unternehmenskonstruktionen. Die Paradise GmbH & Co. KG könnte beispielsweise ein gutes, alteingesessenes und anerkanntes Reiseunternehmen sein; sie könnte aber auch ein über Offshore-Jurisdiktion kontrolliertes Vehikel für Investitionen von Oligarchen sein.“

### Aufwand wird sinken

Mit einem europäisch vernetzten Transparenzregister wird nicht nur Behörden die Arbeit vereinfacht. Auch für die zu Auskunft Verpflichteten wird die Identifizierung von Vertragspartnern erleichtert. „Geringer fallen künftig die Belastungen beim Thema Transparenzregister aus. Zukünftig müssen im Zusammenhang mit Registerabfragen keine weiteren Recherchen durchgeführt werden“, so Thomas Kurth, Wirtschaftsprüfer bei Deloitte. Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt die Neufassung daher ausdrücklich. Sie mahnt allerdings, dass das Zusammenspiel der von den geldwäscherechtlichen Verpflichteten zu erfüllenden Sorgfaltspflichten mit den Meldepflichten der Unternehmen an das Transparenzregister betrachtet werden müsse.

Für die Financial Intelligence Unit (FIU) ist das geplante Gesetz für gut geeignet, das deutsche System der Geldwäschebekämpfung zu stärken. Ganz wesentlich sei die Suche nach den wirtschaftlich Berechtigen „auf kompakte Art“. Für den Zugriff sei Schnelligkeit der entscheidende Faktor, so die Einschätzung der FIU in der Anhörung des Finanzausschusses Ende April. Fabio Di Masio von den Linken geht das Vorhaben aber nicht weit genug; „Dieses Register sollte nicht nur öffentlich sein, sondern auch kostenlos einsehbar. Das ist in Großbritannien der Fall; das hat die Qualität der Eintragungen erheblich verbessert. Wir glauben auch, dass es überfällig ist, dass dieses Transparenzregister maschinell lesbar ist. Es ist ein enormer Aufwand. Man muss einzelne PDF-Dateien anklicken und die sich zusammenbasteln“, sagte der Politiker bei der Debatte im Bundestag.

### Verschärfung des Strafrechts

Einen Schritt weiter ist man in Deutschland mit der Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche. Das Gesetz trat am 18. März 2021 in Kraft und setzt die EU-Vorgaben zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln um.

Durch Geldwäsche wollten Straftäter ihre Profite verschleiern und schmutziges Geld in den legalen Wirtschaftskreislauf

einschleusen, erklärte die Bundesregierung im Gesetzgebungsprozess. Ziel der geplanten Neuregelung ist es, die Strafverfolgung effektiver zu gestalten. „Der komplexe bisherige Tatbestand der Geldwäsche wird durch eine klare neue Strafvorschrift ersetzt und deutlich erweitert“, heißt es bei der Bundesregierung. Das neue Gesetz soll dazu führen, dass es für Staatsanwaltschaften und Gerichte künftig leichter wird, Geldwäsche zu beweisen.

Konkret sieht das Gesetz vor, dass es künftig nicht mehr darauf ankommt, dass Vermögenswerte aus ganz bestimmten Straftaten stammen. Entscheidend solle nur noch sein, dass ein Vermögenswert durch irgendeine Straftat erlangt wurde, ganz gleich, ob durch Drogenhandel, Schutzgelderpressung, Menschenhandel, Betrug oder Untreue. „Wenn der Täter die kriminelle Herkunft des Vermögenswertes leichtfertig nicht erkennt oder sogar in Kauf nimmt und ihn verbirgt oder verschleiert, soll dann bereits der neue Tatbestand der Geldwäsche greifen.“

Das neue Gesetz zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche regelt den Straftatbestand der Geldwäsche neu. Mit dieser Neuregelung ist der Vortatenkatalog des § 261 StGB entfallen, sodass nun alle rechtswidrigen Taten mögliche Vortaten der Geldwäsche sein können (sog. „All-Crime-Ansatz“).

### **Jede strafbare Handlung**

„Bei der Umsetzung der sogenannten sechsten Geldwäscherichtlinie ist der deutsche Gesetzgeber über das geforderte Maß hinausgegangen. Indem der bisherige Vortatenkatalog abgeschafft wurde, kann nunmehr jede strafbare Handlung eine Vortat zur Geldwäsche sein“, meint Deloitte-Experte Kurth und weist daraufhin, dass Deutschland bei dem Thema Vortaten im Rahmen seiner FATF-Präsidentschaft möglicherweise eine Vorreiterrolle einnehmen wollte.

„In praktischer Hinsicht prophezeit bereits die Gesetzesbegründung einen massiven Anstieg der geldwäscherechtlichen (Ermittlungs-)Verfahren“, sagt Thorge Drefke, Rechtsanwalt bei Osborne Clarke. Mit der weit ausgelegten deutschen Umsetzung sei zu befürchten, dass große Teile der sich im Wirtschaftskreislauf befindlichen Gelder kriminalisiert werden, da nun selbst ein Bagatelldelikt eine taugliche Geldwäschevortat sein könnte.

Von Wolf Brandes, Frankfurt